

terne Grau der Bilder, die sich uns in Deutschland dabei aus der schmerzlichen Erfahrung langer Jahre aufdrängen, ist richtiger als das Schwarz und Rosenrot, mit denen meist gemalt wird.

Aus eigenster Kenntnis haben wir allerdings zu fürchten, daß Zwangsmittel den Mangel, dem sie abhelfen wollen, unnatürlich verlängern; daß also der Völkerbund den

höchst unvollkommenen Zustand der Welt, dessen größte Schäden er ausbessern soll, künstlich aufrechterhält. Das ist in der Tat eine zugleich akute und dauernde Gefahr. Außerdem ist es ja klar: eine Versicherung bezweckt immer nur die Erhaltung vorhandenen Vermögens, nicht etwa eine gerechtere Verteilung. Aber wieder muß man fragen: Soll sich Deutschland nicht versichern, nur weil es glaubt, zu wenig zu haben? Die Folge könnte leicht sein, daß ihm noch mehr verlorengeht.

Bedeutet etwa die Versicherung gegen Einbruch, die für den augenblicklichen Wert des Eigentums abgeschlossen wird, den Verzicht auf Neuerwerb? Es handelt sich um etwas ganz anderes. Die Versicherung ist gemeinsam und gegenseitig; jeder Einbruch schädigt also alle. Diese Regelung hat man getroffen, um zu erreichen, daß aus reinen Nützlichkeitsbetrachtungen alle wenigstens untereinander das Stehlen aufgeben, weil sie mittelbar oder gar unmittelbar sich selber damit schaden. Diebstahl ist nun keine völkerrechtliche Form des Erwerbs mehr. Dadurch sind aber alle denkbaren Rechts-

geschäfte zwischen Staaten keineswegs ausgeschlossen. Zunächst natürlich hat der Völkerbund die Tendenz der Erhaltung; aber verhindern will er nur die Gewalt, nicht etwa den Wechsel. Im Gegenteil: der berühmte Artikel 19 der Völkerbundsatzung deutet eine Entwicklung an, wonach im Interesse des Friedens ein gerechterer Ausgleich, wenn er nicht zwischen den Beteiligten von selbst zu-

stande kommt, von der Staatengemeinschaft betrieben werden kann. Gerade wir Deutschen sollten verstehen, daß damit zugleich der blinde Zufall und die schlechte Chance, zwei unzertrennliche Begleiter jedes Krieges, ausgeschaltet werden.

Mit alledem würden sich vielleicht auch Gegner des Völkerbundes abfinden. Daß aber Deutschland unter Umständen genötigt werden kann, an Zwangsmaßnahmen des Bundes teilzunehmen, scheint ihnen unerträglich. Wie alle anderen

kann auch diese Frage natürlich hier nicht in der Fülle ihrer juristischen Feinheiten behandelt werden. Aber gründlich ist nicht nur die Verzettlung in Einzelheiten, sondern vielleicht erst recht die Betonung des Grundsätzlichen, das sich dem vergleichenden Überblick besser darbietet als sondernder Betrachtung. Deutschlands Verpflichtungen aus Artikel 16 der Bundsatzung sind schwerer, als sie in der öffentlichen Debatte von manchen Völkerbundfreunden dargestellt werden, und auch schwerer, als die Erklärung der alliierten Regierungen in Locarno sie scheinen läßt.



Zeichnung von Derso

Während der Pause einer Völkerbundssitzung:
Der Franzose Hanotaux (links) und der Belgier
Hymans